

Lohnarbeiter: Angehöriger der Arbeiterklasse im Kapitalismus, der der kapitalistischen —► *Ausbeutung* unterliegt; er besitzt keine Produktionsmittel und ist daher ökonomisch gezwungen, seine —► *Arbeitskraft* als Ware an den Kapitalisten zu verkaufen. Mit dieser Arbeitskraft produziert er für den Kapitalisten, den Besitzer der Produktionsmittel, ein Mehrprodukt in Form von —► **Mehrwert**. Der „doppelt freie“ L. ist Voraussetzung der kapitalistischen Produktion. Er ist „frei“ in doppeltem Sinn: a) Damit er als Verkäufer seiner Arbeitskraft auf dem Markt erscheinen kann, muß er über sie verfügen können, also freier Eigentümer seines Arbeitsvermögens, seiner Person, sein. „Er als Person muß sich beständig zu seiner Arbeitskraft als seinem Eigentum und daher seiner eigenen Ware verhalten, und das kann er nur, soweit er sie dem Käufer stets nur vorübergehend, für einen bestimmten Zeittermin, zur Verfügung stellt, zum Verbrauch überläßt, also durch ihre Veräußerung nicht auf sein Eigentum an ihr verzichtet“ (Marx), wie z. B. unter den Bedingungen der Sklavenhalterordnung, wo der Produzent als Person verkauft wird, b) Damit der Kapitalist die Arbeitskraft auf dem Markt als Ware vorfindet, muß ihr Besitzer seine eigene Arbeitskraft als Ware feilbieten. Er muß frei von Besitz an Produktionsmitteln sein. „Zur Verwandlung von Geld in Kapital muß der Geldbesitzer also den freien Arbeiter auf dem Warenmarkt vorfinden, frei in dem Doppelsinn, daß er als freie Person über seine Arbeitskraft als seine Ware verfügt, daß er andererseits andere Waren nicht zu verkaufen hat; los und ledig, frei ist von allen zur Verwirklichung seiner Arbeitskraft nöti-

gen Sachen.“ (Marx) Die Ausbeutung und Unterdrückung des L. kann durch keinerlei Manipulationen des staatsmonopolistischen Kapitalismus aufgehoben werden.

LPG —► **landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft**

LPG-Recht: wesentlicher Teil des —► *Agrarrechts*, der vor allem die innergenossenschaftlichen Verhältnisse regelt, die im betrieblichen Reproduktionsprozeß entstehen. Das sind besonders die Verhältnisse zwischen —► *landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften* und ihren Mitgliedern, die Beziehungen der Organe der LPG untereinander sowie die Eigentums- und Vermögensverhältnisse der LPG. Mit dem Übergang der Bauern zu sozialistischen Produktionsgenossenschaften entwickelte sich das L. im Ergebnis einer Verallgemeinerung ihrer Erfahrungen und einer breiten demokratischen Aussprache unter ihnen zunächst als selbständiger Rechtszweig. Daher waren die LPG-Konferenzen und Bauernkongresse zugleich auch Marksteine, von denen eine Fortbildung des L. ausging.

Lufthoheit: uneingeschränkte und ausschließliche —* *Souveränität* eines Staates über den Luftraum seines Hoheitsgebietes (sowohl über dem Festland als auch über den Gewässern einschließlich der Territorialgewässer). Sie beinhaltet das Recht des Staates, das Regime des Luftraums über diesem Gebiet zu bestimmen, Flüge ausländischer Luftfahrzeuge zu untersagen oder vertraglich zu regeln sowie auf Verteidigung und Schutz des Luftraums. Jeder Staat ist verpflichtet, sich jeglicher Verletzung des Luftraums anderer Staaten zu enthalten.